

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.11.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3523/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.11.2004	Ausschuss Bauplanung	Beschlussempfehlung
07.12.2004	Bezirksvertretung Ronsdorf	Empfehlung/Anhörung
15.12.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
20.12.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
1. Verlängerung einer Veränderungssperre im BP 344 - Lüttringhauser Straße -		

Grund der Vorlage

1. Verlängerung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Lüttringhauser Straße, Gemarkung Ronsdorf, Flur 23, Flurstücke 133 und 164 in Wuppertal-Ronsdorf wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 19.12.03 den Erlaß einer Veränderungssperre für das o.a. Grundstück erlassen, nachdem mit Bescheid vom 11.04.2003 ein Antrag auf Errichtung eines Einkaufszentrums (Aldi-Verbrauchermarkt) gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 07.02.2004 zurückgestellt wurde.

Der Bereich des Grundstückes Lüttringhauser Straße, Gem. Ronsdorf, Flur 23, Flurstücke 133 und 164, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 344 – Lüttringhauser Straße – für den der Rat der Stadt Wuppertal am 31.03.2003 einen Aufstellungsbeschuß zur Änderung gefaßt hat.

Nach den Zielen des Bebauungsplanes sollen die Flächen im seinem Geltungsbereich für gewerbliche Nutzungen gesichert werden, mit gleichzeitigem Ausschluss von selbständigen Einzelhandelseinrichtungen.

Mit der geplanten Errichtung eines Einkaufszentrums (Aldi-Verbrauchermarkt) steht das Vorhaben somit dieser Zielsetzung des Bebauungsplanes 344 entgegen.

Der Bebauungsplan Nr. 344 - Lüttringhauser Straße – befindet sich in dem Zeitraum von 08.11.2004 bis 08.12.2004 in der Offenlegung im Sinne des § 3(2) BauGB. Sofern im Rahmen der Offenlegung keine gravierenden Anregungen vorgebracht werden, die eine umfangreiche Bearbeitung bzw. weitergehende Untersuchungen erforderlich machen, kann der Bebauungsplan nachfolgend zügig zum Abschluss gebracht werden.

Die geltende Veränderungssperre wird mit Wirkung vom 19.01.2005 außer Kraft treten. Da die Voraussetzungen für ihren Erlaß weiterhin fortbestehen, die Bauleitplanung aber nicht bis zum Fristablauf zur Rechtskraft gebracht werden kann, ist es erforderlich, die Veränderungssperre um ein Jahr bis zum 19.01.2006 zu verlängern.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01. Satzung
02. Lageplan